



4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Kaltenhof“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Die Förderung erneuerbarer Energien leistet grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dadurch dass dem Ausstoß von CO²-Emissionen entgegenge wirkt wird).

Die Inanspruchnahme eines gut durch Waldflächen und Gehölzstrukturen abgeschirmten Standortes stellt auf Ebene des Flächennutzungsplanes die wesentliche Vermeidungsmaßnahme dar. Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind und wodurch die geplante PV-Anlage einen ökologischen Mehrwert schaffen wird.

Bestandteil der Umweltprüfung war auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die zum Ergebnis kam, dass durch den Bau der PV-Anlage mit Batteriespeicher bei Erhaltung der Hecke mit randlichem Grünlandsaum (mit Magerkeitszeigern) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten entstehen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit der Darstellung des Sondergebietes Zweckbestimmung Photovoltaik gehen unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung voraussichtlich Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die geprüften Schutzgüter einher. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Belangen abgegeben:

Schutzgut	Vorgebrachte Belange
Mensch	• Lichtimmissionen, Blendwirkungen • Lärmbelastung
Fläche	• Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme • Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche

	• Flächenbedeckung
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	• Vermeidungsmaßnahme V1 • Extensives Grünland nur mit Abräumen des Mähgutes • Erhaltung von Vegetationsbeständen • Eingeschränkte Artenliste für die Gehölze
Boden	• Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen • Bodenschätzung
Wasser	• Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, 60 m Bereich von Gewässer • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Umgang mit Niederschlagswasser • Reinigung PV-Module mit Wasser • Abtropfen von Paneelen
Landschaftsbild	• Erhalt freier Landschaftsbereiche
Kultur- und Sachgüter	• Berücksichtigung Bodendenkmalpflege aufgrund jahrhundertelanger Nutzung als Ackerfläche
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	• Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien • Vorzugsweise Inanspruchnahme vorbelasteter Standorte • Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen • Lage im Landschaftsschutzgebiet (Empfehlung Herausnahmeantrag) • Landwirtschaftliche Belange (Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen; Bewirtschaftung von Nutzflächen, Raumansprüche der Betriebe, Widmung des Gebietes und Rückbau) • Abstandes zu umgebenden Waldflächen • 20 kV-Kabeltrasse • Solarenergie auf bestehenden Dächern • Monitoring

Auf Grund der Einwendungen seitens der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hinsichtlich der teilweisen Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ wurde auf Antrag der Gemeinde ein Änderungsverfahren zur Herausnahme der planrelevanten Fläche durchgeführt. Das Verfahren wurde vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zum Abschluss gebracht. Die neue Abgrenzung des LSG wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

Der Flächenentzug für die Landwirtschaft wurde moniert, darüber hinaus wurden keine generellen Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Alle vorgebrachten Einwendungen und Anregungen wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung am vorgesehenen Standort erfolgte auf Antrag der Bürgerenergiewerke Schnaittal und Umgebung e.G., der die überplanten Flächen zur Verfügung stehen.

Das Planvorhaben entspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese Ziele werden durch § 2 EEG 2023 nochmals maßgeblich untermauert. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Am gewählten Standort sind zwar keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden, es handelt sich somit um keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern. Vorbelastete Standorte im Sinne des LEP gäbe es im Gemeindegebiet einzig entlang des ca. zwei Kilometer langen Abschnitts der Autobahn 9. Die Randflächen zur Autobahn sind hier jedoch meist bewaldet oder durch den Wechsel von Wiesen und Gehölzen so kleinstrukturiert, dass die Errichtung einer PV-Anlage dort zu anderweitigen Konfliktpotentialen führen würde bzw. mit starken Einschränkungen verbunden wäre.

Der gegenständliche gewählte Standort tangiert keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten der Raumordnung. Er ist von drei Seiten von Wald bzw. Gehölzstrukturen umgeben, in Verbindung mit einer Eingrünung nach Süden zu der untergeordneten Gemeindeverbindungsstraße hin kann die PV-Anlage so verträglich in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Es werden keine hochwertigen Böden der Landwirtschaft entzogen (L6Vg 39/34, L6Vg 39/26, geringfügig L4V 61/39), zudem lassen sich auch artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen.

Dass die nördliche Teilfläche des Plangebietes überlagernde Landschaftsschutzgebiet wurde in seinen Abgrenzungen geändert, so dass die LSG-VO dem Planvorhaben nicht mehr entgegensteht.

Weder hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung noch hinsichtlich der Stromeinspeisung drängen sich alternative Erschließungskonzepte auf. Verkehrlich liegt das Gebiet abseits übergeordneter Straßen, es wird folglich durch das gut ausgebaute Gemeindestraßennetz erschlossen. Der Einspeisepunkt befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes, wo ein bestehendes Mittelspannungskabel der N-Ergie verläuft. Dadurch können weitergehende Eingriffe durch Leitungsverlegungen vermieden werden. Aus diesem Grund wird die Trafostation unmittelbar an der Gemeindeverbindungsstraße innerhalb des SO₂ errichtet, da so auf eine separate Übergabestation verzichtet werden kann. Hierbei handelt es sich um die beste Variante.

Aufgrund der Vorzüge wurde die Planung am vorliegenden Standort umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren keine Alternativen im Gemeindegebiet verfügbar, mit denen das mit der Planung verfolgte Ziel mit geringeren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie den Menschen hätte erreicht werden können.

Nürnberg, den 05.03.2026



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt